

063 66
Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 60

Werden Ansprüche auf Rückerstattung eines Grundstücks durch Zahlung einer Vergleichssumme abgewendet, so ist bei der Prüfung der Frage, ob oder inwieweit damit ein durch Zahlung von Sonderabgaben oder durch einen Transferverlust entstandener Schaden ausgeglichen ist, die Bewertung des Grundstücks für den Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs vorzunehmen. Ein auf Grund des Vergleichs dem Geschädigten verbliebener RM-Kaufpreis, soweit dieser nicht auf die Sonderabgaben oder den Transferverlust entfällt, ist im Verhältnis von 10 : 1 in DM zu bewerten.

BGH, Urt.v.28.Oktober 1959 - IV ZR 122/59 - OLG Stuttgart
IG Stuttgart

66
IV ZR 122/59

Verkündet
am 28. Oktober 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Hermann F [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] Avenue,
N [REDACTED], [REDACTED], USA.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung in
Stuttgart, Neue Weinsteige 21,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Oktober 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v.
Werner, Wüstenberg und Maab

für Recht erkannt:

Das den Parteien an Verkündungs Statt am 22./26.
November 1958 zugestellte Urteil des 7. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts Stuttgart wird aufge-
hoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der als Jude verfolgte Kläger hat im Jahre 1936 vor seiner Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika ein ihm gehöriges Grundstück zu einem Preise von 67.000 RM verkauft. Von dem Erlös, über den er frei verfügen konnte, hat er 17.000 RM zur Bezahlung von Reichsfluchtsteuer und weitere 17.000 RM zu einem Transfer verwendet, bei dem er für 12.750 RM einen Gegenwert nicht erhalten hat. In einem gegen den Erwerber des Grundstücks gerichteten Rückerstattungsverfahren hat der Kläger sich mit diesem dahin verglichen, daß er gegen eine inzwischen geleistete Zahlung von 59.000 DM durch den Erwerber auf alle Ansprüche aus dem Rückerstattungsgesetz verzichte.

Für die entrichtete Reichsfluchtsteuer und den Transferverlust begehrt der Kläger unter Umrechnung der hierauf entfallenden Reichsmark-Beträge im Verhältnis von 10 : 2 in Deutsche Mark eine Entschädigung in Höhe von 5.900 DM. Die Entschädigungsbehörde hat ihm mit Rücksicht auf den im Rückerstattungsverfahren geschlossenen Vergleich eine Entschädigung nur in Höhe von 2.975 DM zugebilligt. Seine hiergegen erhobene Klage, mit der er die Zahlung von weiteren 2.975 DM verlangt, hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger hat die Reichsfluchtsteuer und den für den Transfer benötigten Betrag aus dem Verkaufserlös seines einer Rückerstattung unterliegenden Grundstücks bestritten. Der Verkaufserlös hat zu seiner freien Verfügung gestanden. Infolgedessen hätte er nach Art. 44 ARückG dem Rückerstattungspflichtigen den Kaufpreis gegen Rückerstattung des Grundstücks zurückzugewähren gehabt. In einem solchen Falle wäre nach § 60 Abs. 2 Satz 1 BEG die Entschädigung im Verhältnis von 10 : 1 des für die Reichsfluchtsteuer gezahlten Reichsmark-Betrages zu bemessen. Nun ist es aber zu einer Rückerstattung nicht gekommen, da der Kläger vergleichsweise auf diese verzichtet hat. Eine Verpflichtung des Klägers zur Rückgewähr des erhaltenen Kaufpreises besteht daher nicht. Die Voraussetzungen, wie sie in § 60 Abs. 2 BEG für eine Minderung oder den gänzlichen Wegfall der Ansprüche aus § 60 Abs. 1 aaO gefordert werden, sind daher an und für sich nicht erfüllt. Das schließt aber die Anwendung dieser Bestimmung in einem Falle nicht ohne weiteres aus, in dem auf Grund eines Rückerstattungsvergleichs die entzogenen Gegenstände dem Rückerstattungspflichtigen bleiben und der Rückerstattungsberechtigte einen Geldbetrag erhält (vgl. die Entscheidungen RzW 1958, 75³³ = LM Nr. 1 zu § 60 BEG und RzW 1958, 265³⁰ = LM Nr. 9 zu § 9 BEG).

2. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist hier entscheidend, ob bzw. inwieweit der Kläger durch den von ihm abgeschlossenen Vergleich solche Leistungen erhalten hat, daß er durch die Zahlung der Reichsfluchtsteuer und den Transferverlust wirtschaftlich so gestellt ist,

wie dies § 60 Abs. 2 BEG für eine Minderung oder den Fortfall der Entschädigung vorsieht (vgl. RzW 1958, 265³⁰ = LM Nr. 9 zu § 9 BEG sowie RzW 1959, 400⁴³).

Diese auch vom Berufungsgericht geteilte Rechtsauffassung glaubt die Revision unter Berufung auf die Ausführungen von Schwarz in seiner Anmerkung zum Urteil des erkennenden Senats vom 6. November 1957, abgedruckt in RzW 1958, 75³³, und auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg in RzW 1959, 125²⁷, angreifen zu können. Zu diesen von der Auffassung des Urteils vom 6. November 1957 abweichenden Ausführungen hat der erkennende Senat aber bereits eingehend in seinem Urteil vom 13. Mai 1959, abgedruckt in RzW 1959, 400⁴³, Stellung genommen. Ein Anlaß, hiervon abzugehen, besteht nicht. Auch für den Transferverlust hat nichts anderes zu gelten (vgl. RzW 1958, 264²⁹ = LM Nr. 3 zu § 60 BEG sowie die Entscheidung vom 26. Juni 1959 - IV ZR 43/59 -).

3. Für die Beurteilung der Frage, ob bzw. inwieweit der Kläger trotz der ihm durch den Rückerstattungsvergleich zugefallenen Abfindung noch Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz hat, kommt es auf das tatsächliche Ergebnis des geschlossenen Vergleichs an. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob der Geschädigte einen - vom Berufungsgericht übrigens auf Grund tatrichterlicher Erwägungen verneinten - Anspruch auf Nutzungen oder Ersatz von Wertminderungen gehabt hätte, da diese, wie § 60 Abs. 2 BEG ergibt, die Frage der Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht berühren (vgl. RzW 1959, 400⁴³ sowie die Entscheidung vom 26. Juni 1959). Da der Vergleich über die Rückerstattungsansprüche des Klägers am 5. Mai 1950 geschlossen worden ist, muß dieser Tag,

an dem die Ansprüche des Klägers aus dem Verkauf seines Grundstücks abschließend geregelt worden sind, und nicht, wie es das Berufungsgericht tut, der 4. November 1936, an dem der Verkauf des Grundstücks an den Rückerstattungspflichtigen erfolgte, für die Wertermittlung zugrunde gelegt werden. Dabei müssen jedoch Werterhöhungen des Grundstücks, die durch Aufwendungen des Rückerstattungspflichtigen entstanden sind, außer Ansatz gelassen werden (vgl. Art. 26 ARückG).

4. Geht man von diesen Grundsätzen aus, so hat der Vergleich für den Kläger bei Nichtberücksichtigung des Teils des Verkaufserlöses, von dem die Reichsfluchtsteuer bezahlt worden ist, und der auf den Transferverlust entfällt, folgendes wirtschaftliche Ergebnis gehabt: Verblieben ist dem Kläger zunächst ein Betrag von 67.000 RM abzüglich 17.000 RM Reichsfluchtsteuer und 12.750 RM Transferverlust = 37.250 RM, über den er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts frei verfügt hat. Das Berufungsgericht will diesen Betrag in voller Höhe zum Nennbetrag in Deutsche Mark bewerten. Dies ist jedoch rechtsirrtümlich. Entsprechend dem Art. 44 ARückG hätte der Kläger im Falle der Rückerstattung das erhaltene Entgelt herauszugeben. Hierbei ist nach der Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte ein RM-Betrag im Verhältnis von 10 : 1 in D-Mark umzustellen. Diese Rückgewährverpflichtung ist nach dem Vergleich für den Kläger entfallen. Somit sind ihm wirtschaftlich 3.725 DM zugeflossen. Hierzu kommt die Vergleichssumme von 59.000 DM. Vom beklagten Land sind dem Kläger zugbilligt worden 2.975 DM. Insgesamt sind somit dem Kläger als zugeflossen anzusehen: 65.600 DM.

66

Diesem Betrag würde der Wert des Grundstücks am 5. Mai 1950 entsprechend den Ausführungen zu 3) gegenüberzustellen sein. Sollte dieser um mindestens 2.975 DM höher sein, so wäre die geltend gemachte Forderung berechtigt; soweit dies nicht der Fall ist, würde sich sein Anspruch ermäßigen und bei einem Wert von 65.600 DM oder darunter ganz entfallen. Feststellungen über den Wert am 5. Mai 1950 hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Infolgedessen ist eine abschließende Beurteilung noch nicht möglich. Das Berufungsurteil muß daher aufgehoben und die Sache zur weiteren Feststellung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Maaß